OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680044/49/JP

Datum:
Linz, 24. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des K-H S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B S, M, I, wegen der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 8. September 2019 durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organe, nämlich der Einhebung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von EUR 500,-, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt.

II. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Verfahrensaufwand in der Höhe von 1.659,60 Euro binnen 2 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Der Beschwerdeführer erhob, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Dr. B S, mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 8. September 2019 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Autobahnpolizei Seewalchen auf dem Autobahnparkplatz Oberwang. Die bekämpfte Maßnahme konkretisierte er im Beschwerdeschreiben wie sie im Spruch dieses Erkenntnisses angeführt sind.

Die Beschwerde begründet er zusammengefasst wie folgt:

Der Beschwerdeführer sei am 8. September 2019 mit einem geliehenen Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x auf der Westautobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg unterwegs gewesen und wurde von der Autobahnpolizei bei Oberwang angehalten und nach seinem Führerschein gefragt. Er habe diesen ausgehändigt und wäre damit konfrontiert worden, dass er bei Vorchdorf bei Straßenkilometer 210,42 die höchstzulässige Geschwindigkeit um 71 km/h überschritten habe. Daher habe man ihm seinen Führerschein nicht mehr ausgehändigt, habe ihm aber keine Bestätigung ausgestellt. Zugleich sei eine Sicherheitsleistung über EUR 500,- abgefordert worden.

Eine Bescheinigung gem § 39 Abs 1 FSG sei erst durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden nach Aufforderung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers übermittelt worden. In der Bescheinigung sei als Rechtfertigung für die vorläufige Abnahme angeführt: ...“weil der Unterfertigte deutlich erkennen konnte, dass die oben angeführte Person infolge sonstiger Umstände und Anzeichen erhebliche Geschwindigkeitsübertretung nicht mehr die volle Herrschaft über ihren Geist und ihren Körper besitzt und ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.“

Die Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung sei mit § 37a Abs 1 Z 2 VStG begründet worden.

Weiter wird ausgeführt, dass das Gemeindegebiet von Oberwang im Vollzugsbereich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck liege, aus der Bescheinigung gem § 39 FSG ersichtlich sei, dass die vorläufige Abnahme des Führerscheins von der API Seewalchen im Bezirk Vöcklabruck vorgenommen worden sei. Diese Amtshandlung sei daher der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zuzuordnen.

Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung solle im Bezirk Gmunden begangen worden sein. In der Bescheinigung über die geleistete

Sicherheitsleistung scheine die Bezirkshauptmannschaft Gmunden auf. Das handelnde Organ sei daher der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zuzurechnen.

Die Maßnahmenbeschwerde richte sich daher hinsichtlich der vorläufigen Abnahme des Führerscheins gegen die BH Vöcklabruck, hinsichtlich der einbehaltenen Sicherheitsleistung gegen die BH Gmunden.

In der Beschwerde wird sodann zur vorläufigen Führerscheinabnahme festgestellt, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen würde, dass er die Geschwindigkeit auf der Autobahn um mehr als 70 km/h überschritten habe. Bei der Führerscheinkontrolle sei dem Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt worden, dass die Messung mit technischen Hilfsmitteln festgestellt worden sei. Da zwischen dem Ort der Anhaltung und dem Ort der angeblichen Übertretung rund 50 km liegen würden, könne dies der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen. Jedenfalls sei eine Bescheinigung über die Abnahme auszustellen, die sowohl die Gründe für die Abnahme als auch eine Belehrung über die Wiedererlangung beinhalten müsse. Der Beschwerdeführer habe weder eine Bescheinigung erhalten, noch eine Belehrung, was er zur Wiedererlangung tun müsse. Der Beschwerdeführer sei durch all das in seinen Rechten verletzt worden.

Zur einbehaltenen Sicherheitsleistung in der Höhe von EUR 500,- wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Südtirol/Italien habe. Eine Beeinträchtigung oder Erschwerung der Strafverfolgung sei in Anbetracht dieses Wohnortes nicht zu erwarten. Zudem sei der Beschwerdeführer nicht auf frischer Tat betreten worden. Daher sei die Auferlegung einer vorläufigen Sicherheitsleistung unzulässig gewesen.

Abschließend stellte der Beschwerdeführer die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle die Abnahme des Führerscheins ohne Ausstellung einer Abnahmebestätigung sowie Einhebung einer Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 500,- für rechtswidrig erklären und dem Beschwerdeführer gem § 35 VwGVG iVm § 1 VwGVG Aufwandsersatzverordnung den Ersatz der Verfahrenskosten zusprechen.

Vollständigkeitshalber soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Antrag, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden aufzutragen, den Führerschein unverzüglich auszufolgen, zwischenzeitlich obsolet geworden ist, da die Behörde den Führerschein entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die zuständige italienische Behörde übermittelt hat.

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Schreiben vom 26. November 2019 Aktenunterlagen vorgelegt und zum Beschwerdevorbringen zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Der Lenker des PKWs mit dem Kennzeichen x (D) sei am 8. September 2019 um 10:13 Uhr in Vorchdorf auf der Westautobahn gefahren und habe dabei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 71 km/h überschritten. Die Messung sei von Beamten der LVA OÖ mittels Abstandsmessgerät durchgeführt worden. Daraufhin seien die Kollegen der API Seewalchen ersucht worden, diesen Lenker anzuhalten. Im Zuge der folgenden Amtshandlung sei der Führerschein abgenommen worden und eine Sicherheitsleistung in der Höhe von EUR 500,- einbehalten worden. Es sei die Anzeige von der API Seewalchen direkt an die BH Gmunden erstattet worden und sowohl Sicherheitsleistung als auch der Führerschein direkt der BH Gmunden übermittelt worden.

Der Beschwerdeführer habe sich vorerst geweigert, die Sicherheitsleistung zu bezahlen und habe sich auch gegen die vorläufige Abnahme des Führerscheins gewehrt. Auf der API Seewalchen seien die Aufzeichnungen der Geschwindigkeitsübertretung eingesehen worden. Der Beschwerdeführer habe ab diesem Zeitpunkt behauptet, dass er das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Messung nicht gelenkt habe, er habe jedoch keinerlei Angaben zur anderen Person machen wollen.

Zu den Vorbringen des Beschwerdeführers gibt die Behörde an, dass sehr wohl eine Abnahmebescheinigung ausgestellt worden sei und auch der Grund für die Abnahme eingetragen worden sei. Die Geschwindigkeitsmessung sei mit einem technischen Hilfsmittel durchgeführt worden. In das Beweismittel hätte der Beschwerdeführer Einsicht nehmen können. Bei der Geschwindigkeitsübertretung habe es sich um eine eklatante Übertretung gehandelt, weshalb die Abnahme des Führerscheins durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer habe am Ort der Anhaltung telefoniert und einen Termin verschoben, weshalb der Meldungsleger davon ausgehen habe können, dass der Beschwerdeführer sein Verhalten fortsetzen werde.

Die Sicherheitsleistung sei eingehoben worden, weil eine Strafverfolgung durch den Wohnsitz erschwert sei.

1.3. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2020 übermittelte der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen weiteren Schriftsatz zur Bekanntgabe und Vorlage von Beweismitteln.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, der Teile des korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahrens enthielt, insbesondere Fotos von der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung, sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2020. An dieser Verhandlung haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (als belangte Behörde hinsichtlich des zweiten

Teils der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, nämlich der Einhebung der Sicherheitsleistung) teilgenommen. Als Zeugen befragt wurden der Leiter der Amtshandlung Bezirksinspektor B I und Bezirksinspektor R G, der die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hat. Auf die Einvernahme des zweiten an der Amtshandlung beteiligten, am Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung verhinderten, Polizeibeamten der Autobahnpolizei Seewalchen, Gruppeninspektor R P, und der zweiten Beamtin der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich, Revierinspektor P R, wurde von den Parteien verzichtet.

2.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Südtirol.

Am 8. September 2019 erhielt die Autobahnpolizei Seewalchen von Kollegen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich, die an diesem Tag Abstands- und Geschwindigkeitsmessungen durchführten, die Information, dass in Vorchdorf auf der Autobahn A1 Richtung Salzburg um 10:13 Uhr ein weißer BMW X5 mit dem Kennzeichen x (D) mittels Abstandsmessgerät mit 201 km/h gemessen wurde und es wurde um Anhaltung des Fahrzeuges ersucht.

Um 10:30 Uhr wurde das betreffende Fahrzeug von den Beamten der Autobahnpolizei Seewalchen am Rastplatz Oberwang aufgehalten. Es wurde dem Lenker des Fahrzeuges, bei dem es sich um den Beschwerdeführer handelte, die Geschwindigkeitsübertretung vorgehalten. Der Beschwerdeführer bestritt diese und gab an, an der angegebenen Stelle das Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Wer das Fahrzeug gelenkt hat, hat er nicht angegeben. Die Beamten der API Seewalchen boten dem Beschwerdeführer in der Folge an, sie auf die Polizeiinspektion zu begleiten, wohin auch jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kamen, die die Messung durchgeführt hatten. Dort wurden dem Beschwerdeführer die Messergebnisse und die dazugehörenden Fotos vorgelegt. Im Zuge der Amtshandlung gab der Beschwerdeführer an, weiterfahren zu wollen, das geliehene Fahrzeug nach Rosenheim bringen zu müssen und noch einige Stunden Fahrt vor sich zu haben.

Dem Beschwerdeführer wurde sein italienischer Führerschein aufgrund der mit einem technischen Gerät festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 70 km/h gemäß § 39 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) vorläufig abgenommen und ihm eine entsprechende Bescheinigung über die Abnahme des Führerscheins ausgehändigt. Weiters wurde beim Beschwerdeführer gem § 37a Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wegen erheblicher Erschwerung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder Verursachung eines unverhältnismäßigen Aufwandes durch diese, nämlich weil der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von EUR

500,- eingehoben. Auch darüber wurde dem Beschwerdeführer eine Bescheinigung übergeben.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des Ablaufs der Geschehnisse aus den im Großen und Ganzen übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers und der befragten Polizisten. Die Erzählungen divergieren lediglich in Details, was wohl der seither verstrichenen Zeit geschuldet ist. Auch korrespondieren die Aussagen zum Ablauf mit der Darstellung in der Beschwerde und der Gegenäußerung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. Insbesondere der amtshandelnde Polizeibeamte hat bei der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen, den Ablauf der Amtshandlung ausführlich geschildert und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme seines italienischen Führerscheins ausgehändigt wurde, beruht in erster Linie auf der glaubwürdigen Aussage des amtshandelnden Polizisten, er habe dem Beschwerdeführer das Original ausgehändigt und den Durchschlag an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden übermittelt. Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung dazu an, dass er eine solche Bescheinigung bei seinen Unterlagen nicht finden konnte.

3.1. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

Vorweg soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass - wie vom Beschwerdeführer zutreffend angemerkt – die vorläufige Abnahme des Führerscheins des Beschwerdeführers nach dem Ort der Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zuzurechnen ist, während das Einbehalten der vorläufigen Sicherheit gemäß § 27 Abs 1 und Abs 3 VStG der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbar ist. Über die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Abnahme des Führerscheins wird in einem gesonderten Erkenntnis abgesprochen.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet: „Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2

B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen."

§ 37a VStG lautet: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben,
1. wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und 2 für eine Festnahme vorliegen oder
2. wenn andernfalls
a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder
b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.
(2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.
(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.
(4) Über die vorläufige Sicherheit ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.
(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß."

3.2. Die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit soll die Durchführung eines Strafverfahrens oder den Strafvollzug sichern, aber nicht ersetzen (VwSlg 17.669 A/2009). Durch die Ermächtigung des § 37a Abs 1 Z 2 VStG sollen jene Fälle bewältigt werden können, in denen Beschuldigte über keinen inländischen Wohnsitz verfügen (ErläutRV 161 BlgNR 15. GP 13 f). Allerdings ist in diesen Fällen die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nicht automatisch gerechtfertigt. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sowohl die Zustellung in Verwaltungsstrafsachen (vgl das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl III 2005/65) als auch die Vollstreckung von Geldstrafen (vgl

den EU-Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl 2005 L 76/16, den auch Italien mit dem Gesetzesdekret Nr. 37 vom 15. Februar 2016, das seit dem 27. März 2016 in Kraft ist, umgesetzt hat, sowie das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, BGBl. I Nr. 3/2008) grundsätzlich möglich, sodass die Voraussetzungen für die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit grundsätzlich nicht vorliegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt es lediglich dar, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung aufgrund des Rahmenbeschlusses nicht erfolgen kann, weil die zu erwartende Geldstrafe weniger als 70 Euro beträgt oder das Delikt im anderen Mitgliedstaat nicht strafbar ist und die Vollstreckung daher verweigert werden kann (vgl zum Beispiel die Kommentierung des EU-VStVG bei Thienel/Zeleny[19] D 4). (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 37a Rz 6(Stand 1.5.2017, rdb.at)

Der Beschwerdeführer gab bereits bei der Amtshandlung an, dass er italienischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz in Südtirol hat. Dieser Wohnsitz im Ausland wurde ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union handelt, als Grund herangezogen, um beim Beschwerdeführer eine vorläufige Sicherheit im Hinblick auf das bevorstehende Verwaltungsstrafverfahren einzuheben. Ein Wohnsitz in Italien begründet nach oben dargestellter Rechtslage weder die Annahme, dass die Strafverfolgung noch die Annahme, dass die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte. Unter diesen Umständen hätten die Polizeibeamten keine vorläufige Sicherheit nach § 37a Abs 1 Z 2 VStG einheben dürfen, weshalb die Maßnahme für rechtswidrig zu erklären war.

II. Bei diesem Ergebnis ist der Beschwerdeführer als obsiegende Partei anzusehen. Es ist daher dem Beschwerdeführer der gemäß § 35 VwGVG beantragte Kostenersatz zuzusprechen. Als Aufwendungen gelten gemäß § 35 Abs. 4 VwGVG die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, die Fahrtkosten sowie die durch Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge für den Schriftsatz–, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand. Dabei handelt es sich um pauschalierte Beträge, die Zuerkennung der beantragten Umsatzsteuer ist nicht vorgesehen. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013 beträgt der Kostenaufwand für den Beschwerdeführer EUR 1.659,60.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit ab, noch

fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar